

2018

Rechtsanwältin & Notarin Dr. Silke Reimer
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

fortgeführt und erweitert von:

Rechtsanwalt Ulrich Krause
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DAS VERWALTUNGSRECHTLICHE MANDAT

Vortrag für den Referendar-Einführungslehrgang beim Landgericht Lübeck

Gliederung

I. Einführung

1. Mandanten- und Fallkonstellationen
2. Gebiete des Verwaltungsrechts in der anwaltlichen Tätigkeit

II. Mandatsübernahme

1. Fristenkontrolle
2. Beteiligte
3. Kollisionsprüfung
4. Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs
5. Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes
6. Vollmacht
7. Beratung über Kostenrisiko
8. Honorarvereinbarung
9. Rechtsschutzversicherung
10. Haftbeschränkung

III. Außergerichtliche Tätigkeit

1. Anzuwendendes Recht
2. Außergerichtliche Streitbeilegung
3. Beispiele für Anwaltstätigkeit im Verwaltungsverfahren
 - a) öff.-rechtl. Verträge
 - b) Satzungen
 - c) Mediation
4. Widerspruchsverfahren
5. Akteneinsicht
6. Gebühren
7. Prüfliste

IV. Verwaltungsprozess

1. Beratung vor Einlegung eines Rechtsmittels
 - a) Einhaltung von Fristen
 - b) Klagebefugnis, Auswahl des Klägers
 - c) Prüfung der Erfolgsaussichten und des Kostenrisikos
 - d) Ausnutzung des Suspensiveffektes
 - e) Klärung öff.-rechtl. Vorfragen für ein Privatrechtsverhältnis
2. Klageerhebung, Inhalt der Klageschrift
 - a) Zuständiges Gericht
 - b) Schriftform
 - c) Bezeichnung des Gerichts
 - d) Klagerubrum

- e) Beschreibung des Streitgegenstandes
 - f) Angaben zum Streitwert
 - g) Prozessvollmacht
 - h) Klageantrag zur Hauptsache
 - i) Nebenanträge
 - j) Vorbehalt der Klagebegründung
 - k) Beifügen der angefochtenen Bescheide
 - l) Abschriften
3. Klagebegründung
- a) Begründungspflicht
 - b) Begründungsfrist
 - c) Akteneinsicht
4. Weiteres Verfahren
5. Mündliche Verhandlung
- a) Besetzung
 - b) Sachbericht
 - c) Erörterung der Streitsache
 - d) Förmlicher Beweisantrag
6. Beweisantragsrecht
- a) Notwendigkeit des Beweisantrages
 - b) Vorgehensweise
 - c) Vorsicht bei Hilfsbeweisanträgen !
 - d) Reaktion auf die Ablehnung von Beweisanträgen
7. Vergleich
- a) Grundlage
 - b) Zustandekommen
 - c) Widerrufsvergleich
 - d) Hauptsacheerledigung
 - e) Kostenregelung
 - f) Vollstreckung aus dem Vergleich
 - g) Zeitliche Begrenzung der Vergleichsverpflichtung
8. Handlungs- und Beratungsbedarf nach Zustellung des Urteils
- a) Aufgaben des Anwaltes der unterlegenen Partei
 - b) Aufgaben des Anwaltes der obsiegenden Partei
9. Rechtsmittel & Rechtsmittelzulassung (am Bsp. der Berufung)
- a) Statthaftigkeit
 - b) Verfahren
10. Revision & Revisionszulassung
11. Beschwerde
- a) Statthaftigkeit
 - b) Einlegung und Begründung

12. Vorläufiger Rechtsschutz

- a) nach § 80 VwGO
- b) nach § 80a VwGO
- c) nach § 123 VwGO
- d) Beschwerden im vorläufigen Rechtsschutz

13. Prozesskostenhilfe

I. Einführung

1. Mandanten- und Fallkonstellationen

- Bürger ./ Behörde I
Behörde weist – durch oder ohne VA – Antrag / Ersuchen des Bürgers zurück.
Bsp.: → Verweigerte Baugenehmigung
→ Versagte BaföG – Gewährung
- Bürger ./ Behörde II
Bürger greift Normen an oder begehrt den Erlaß einer solchen:
Bsp.: → Naturschutzverband beantragt wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zwecks Herstellung eines Biotops
→ Bürger erhebt Normenkontrollklage gegen eine kommunale Satzung (z.B. Fremdenverkehrsabgabe für Travemünde)
- Behörde ./ Bürger III
Behörde erläßt belastenden Verwaltungsakt, Bürger wehrt sich
Bsp.: → Abrißverfügung bzgl. Schwarzbau
→ Nutzungsuntersagung
→ Einberufungsbefehl
→ Erschließungsbeitragsbescheid
- Behörde ./ Behörde
Bsp. Kostenerstattung bzgl. „Gastschüler“ → Katharineum für OH-Schüler
Verletzung der raumordnungsrechtlichen Abstimmungspflichten
⇒ Gewerbegebiet Lüdersdorf
⇒ Flughafenausbau Blankensee vs. Gde. Groß Grönau
Ansprüche aus öff.- rechtl. Vertrag §§ 121 ff. LVwG
- Bürger ./ Bürger:
Bsp.: Nachbarstreitigkeiten,
→ Gegner immer die Behörde ?
→ Anspruch auf ordnungsbehördliches Einschreiten ?

2. Gebiete des Verwaltungsrechts in der anwaltlichen Tätigkeit

§ 8 FAO gibt einen guten Überblick über die wesentlichen Gebiete des Verwaltungsrechts, mit denen Sie als Anwalt befaßt werden können:

- Staatshaftungsrecht
- öffentliches Baurecht
 - ⇒ Bauordnungsrecht
 - ⇒ Bauplanungsrecht
 - ⇒ Raumordnungsrecht
- Abgabenrecht
- Schul- und Hochschulrecht einschl. Prüfungsrecht,
- Wirtschaftsverwaltungsrecht, d.h.
 - ⇒ Gaststättenrecht
 - ⇒ Handwerksrecht
 - ⇒ Gewerberecht
 - ⇒ Berg- und Energierecht
 - ⇒ Wirtschaftsförderungsrecht
 - ⇒ Berg- und Energierecht
- Umweltrecht
 - ⇒ Immissionsschutzrecht
 - ⇒ Abfallrecht
 - ⇒ Wasserrecht
 - ⇒ Natur- und Landschaftsschutzrecht
- Öffentliches Dienstrecht bzw. recht des öffentl. Dienstes
 - ⇒ Besoldungs- und Versorgungsrecht
 - ⇒ Soldaten- und Wehrrecht
 - ⇒ Disziplinarrecht

Daneben:

- Vergaberecht
- Polizei- und Ordnungsrecht
- Ausländer- und Asylrecht
- Staatsangehörigkeitsrecht
- Staatsrecht (mit Wahlrecht) → „Aufwärmübung“

In die Zuständigkeit der Sozialgerichte gehört inzwischen das gesamte

- Recht der sozialen Hilfsleistungen

II. Mandatsübernahme

Bsp. A. kommt in die Kanzlei und ist empört. Die Hansestadt hat die Vorderreihe angehübscht, Luxuspflaster verlegt und Edelstahlaternen errichtet, alles zur Steigerung der Attraktivität des Seebades Travemünde und will nun von ihm Straßenausbaubeiträge haben.

Was machen Sie?

1. Fristenkontrolle

Gleich im ersten Telefonat / Gespräch, schriftlich dokumentieren
Vermerk in die Akte, ggf. Bestätigungsschreiben an Mandant

Bsp.: Der Ausbaubeitragsbescheid vom 22.02.2009 ist dem Mandanten am Samstag, den 28.02.2009, zugegangen. Der Mandant sitzt am 30.03.2009 vor Ihnen. Widerspruch noch möglich?

- ⇒ Ja, wenn förmlich zugestellt. Der 28.02.2009 war ein Samstag, ebenso der 28.03.2009. Die Frist endet erst mit Ablauf des nächsten Werktages, Montag, 30.03.2009, §§ 173 S. 1 VwGO, 222 II ZPO, 193 BGB.
- ⇒ Anders u.U. bei Bekanntgabe mit einfacher Post: § 110 II 1 LVwG = § 41 II 1 VwVfG, dann Zugangsfiktion mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post, doch auch dann Nachweispflicht der Behörde über den Zugang und den Zugangszeitpunkt. Aber Vorsicht: Durch die Einlegung des Widerspruches ist jedenfalls der Zugang als solcher bewiesen.

Exkurs:

Fristen im Verwaltungs- und Verwaltungsprozeßrecht:

Verwaltungsverfahren:

Widerspruch

- 1 Monat bzw. 1 Jahr (bei fehlender Rechtsbehelfsbelehrung), §§ 70, 58 II VwGO

Einwendungen im Planfeststellungsverfahren

- 2 Wochen ab Ende der Auslegungsfrist bzw. (bei Planänderung) ab Mitteilung, § 73 IV + VIII VwVfG
- 4 Wochen ab Ende der Auslegungsfrist, § 140 IV LVwG Schl.-H.
- 1 Monat ab Beginn der Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfes („während der Auslegungsfrist“), § 3 II 1 + 3 BauGB
- 1 Jahr ab Bekanntmachung des FNPs oder B-Plans für Geltendmachung von Abwägungs- und Verfahrensfehlern, § 215 BauGB
Unbedingt beachten, sonst prozessuale und materielle Präklusion nach § 47 II + IIa VwGO → Das Recht ist für die Wochen ...

Verwaltungsprozeß:

Klage

- 1 Monat bzw. 1 Jahr (bei fehlender Rechtsbehelfsbelehrung)
- bei Normenkontrollklage 1 Jahr ab Bekanntmachung der Rechtsvorschrift, § 47 II 1 VwGO

Rechtsmittel:

Berufung:

- 1 Monat für zugelassene Berufung, § 124a II 1 VwGO
 - 1 Monat für Antrag auf Zulassung, § 124a IV VwGO
 - 2 Monate zur Begründung §§ 124a III 1 VwGO
- jeweils ab Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils.

Revision:

- 1 Monat für zugelassene Revision, § 139 I 1 VwGO
 - 1 Monat für Beschwerde gegen Nichtzulassung, § 133 II 1 VwGO
 - 2 Monate zur Begründung der Beschwerde § 133 III 1 VwGO
- jeweils ab Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils oder Beschlusses.
- 1 Monat zur Begründung der nach Beschwerde zugelassenen Revision, § 139 III 1, 2.Hs. VwGO;
 - 2 Monate zur Begründung der durch das OVG zugelassenen Revision oder der Sprungrevision nach § 134 VwGO, § 139 III 1, 1.Hs. VwGO; jeweils gerechnet ab Zustellung des vollständigen Urteils bzw. Beschlusses über die Zulassung der Revision.

Beschwerde:

- 2 Wochen zur Einlegung, § 147 I VwGO
beim iudex a quo oder iudex ad quem (§ 147 II VwGO)
 - 1 Monat zur Begründung bei Beschwerden im vorläufigen Rechtsschutz (§§ 80, 80a und 123 VwGO).
- jeweils ab Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses.

Böse Falle: Diese Frist ergibt sich nicht aus den Vorschriften über den vorläufigen Rechtsschutz, sondern aus § 146 IV 1 VwGO. Und wenn Beschwerde zunächst nur fristwährend eingelegt wird, ist Begründung binnen dieser Monats-Frist ausschließlich beim iudex ad quem einzureichen.

Anhörungsrüge:

- 2 Wochen ab Kenntnis von der Verletzung rechtlichen Gehörs (**Glaubhaftmachung!**), § 152a II 1 VwGO;
- Max. 1 Jahr seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung, § 152a II 2 VwGO

Tatbestandsberichtigung:

- 2 Wochen ab Zustellung des Urteils, § 119 I VwGO

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

- 2 Wochen ab Wegfall des Hinderungsgrundes (**Glaubhaftmachung !**), § 60 II VwGO
- 1 Monat bei Versäumung der Frist für die Einlegung einer Berufung, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde, § 60 II VwGO

- Vortragen **erheblicher** Wiedereinsetzungsgründe: Gänzlich ungeeignet ist bspw. der Vortrag eines angestellten „associate“ einer Großkanzlei, er habe die Fertigung der Berufungsbegründung für den Tag des Fristablaufes vorgehabt, aber der für ihn zuständige Partner habe ihn an diesem Tag von dem Fall abgezogen und mit einer anderen Sache befaßt.

Neben den Fristen zu beachten: Verwirkung

Bsp.: Ein Nachbar baut ein Haus, Fundamentgräben 2,50 m zur Grenze. Der Nachbar hat keine Baugenehmigung. Mit dem Aushub der Gräben wurde am 09.03.09 begonnen, das Fundament am 13.03.09 geschüttet, inzwischen stehen die ersten Mauern. Heute sitzt der Mandant bei Ihnen in der Kanzlei.

Was machen Sie?

Widerspruch oder Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten zur Fristwahrung an die Behörde?

Auch noch wenn inzwischen die Wände stehen ?

2. Weitere Beteiligte

Bsp.: Mandant ist Miteigentümer eines Grundstückes und wird zu einem Straßenausbaubeitrag herangezogen.

- Klären, ob auch seine übrigen Miteigentümer veranlagt werden oder worden sind – dann wäre darauf hinzuweisen, daß jeder Adressat eines Bescheides gesondert Widerspruch einlegen müßte.

3. Kollisionsprüfung

Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, § 3 BORA

Widerstreitende Interessen liegen insbesondere dann vor, wenn der Prozeßerfolg für den einen Mandanten einen anderen Mandanten benachteiligen würde.

Bsp.: Abgabenrecht

- a) Der Fall von eben: Können Sie mehrere Miteigentümer, die alle einen gesonderten Ausbaubeitragsbescheid für dasselbe Grundstück erhalten haben, gegen die Stadt vertreten ?
- b) Sie haben erreicht, daß ein Landwirt mit seiner landwirtschaftlichen Fläche nur mit dem Faktor 0,1 für Ausbaubeiträge herangezogen worden ist. Der Rest der Anlieger möchte sich nun auch von Ihnen vertreten lassen allein mit dem Argument, es sind Kosten berücksichtigt worden, die von der Gemeinde zu tragen waren. Alle versichern Ihnen, daß sie den Landwirt schätzen, der habe Sie empfohlen.
- c) Sie vertreten drei Anlieger – A, B und C – der Königstraße in Lübeck, die zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen worden sind. Für alle wenden Sie fehlerhafte Berechnung der

umlagefähigen Baukosten und falsche Abschnittsbildung ein, für A daneben auch falsche Berechnung der Geschoßflächenzahl und für B die Nichtberücksichtigung einer Eckgrundstücks-/ Mehrfacherschließungsvergünstigung.

VA mit Doppelwirkung

Investor wird von Ihrer Kanzlei beraten bei einem Bauvorhaben. Grundstückserwerb, Vertragsgestaltung mit Generalunternehmer etc., bearbeitet aber Ihr Kollege. Der Nachbar will sich gegen Baugenehmigung wenden und Widerspruch bei der Hansestadt Lübeck einlegen.

Frühere Beratung des Gegners

Sie haben eine Gemeinde bei Vorbereitung oder Durchführung einer Satzung (B-Plan, Ausbaubeitragsatzung, Zweitwohnungssteuer-satzung o.ä.) beraten. Nun will Sie ein Bürger mit dem Widerspruch gegen einen Zweitwohnungssteuerbescheid beauftragen.

4. Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs

Im ersten Gespräch ist meist keine abschließende Einschätzung möglich, Einlegung Rechtsmittel zur Fristwahrung. Hilfreich ist es, sich ggf. (bei ausreichend Zeit) die Unterlagen vorher vom Mandanten zuschicken zu lassen.

5. Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes

Widersprüche entfalten i.d.R. aufschiebende Wirkung, wenn der VA nicht flankiert wird durch eine Anordnung sofortiger Vollziehung.

Ausnahme: Abgabensachen

Widersprüche gegen einen Ausbaubeitragsbescheid, Zweitwohnungssteuerbescheid oder Gebührenbescheid haben keinen Suspensiveffekt, § 80 II # 1 VwGO. Der Adressat muß trotz Einlegung des Rechtsbehelfs zahlen. Allerdings bedeutet die Zahlung keine Anerkennung der Zahlungspflicht, Eine Zahlung unter explizitem Vorbehalt ist deshalb nicht erforderlich, wird aber von Mandanten oft gewünscht.

Mandant kommt mit einem Ausbaubeitragsbescheid für die Luxussanierung der Vorderreihe in Travemünde über € 25.000,00. Die kann er – derzeit – nicht zahlen.

Was tun Sie ?

→ Aussetzungsantrag an Behörde, § 80 VI VwGO

→ Aussetzungsantrag an VG, § 80 V VwGO.

Beachte: Verzinsung nach §§ 11 KAG Schl.-H., 237 AO
Säumniszuschläge §§ 11 KAG Schl.-H. 240 AO bis zur Aussetzungsentscheidung

↪ **Musterschriftsatz für Widerspruch mit Aussetzungsantrag und hilfweisem Stundungersuchen.**

↪ **Musterschriftsatz für Erlaßantrag, ggf. zu stellen auch neben Widerspruch und Aussetzungsantrag.**

Der Erlassantrag ist gesondert zu verbescheiden und rechtsmittelfähig. Sinnvoll aber nur, wenn wirtschaftliches Unvermögen plausibel dargelegt werden kann. Er ist oft kontraproduktiv, jedenfalls aber nicht unproblematisch für Kapital- oder Handelsgesellschaften, u.U. auch Einzelunternehmer, da mit einem solchen Erlassantrag – abhängig von der Höhe der Abgabenschuld – oft eine wirtschaftliche Situation des Unternehmens dargetan werden muß, die die Insolvenztatbestände der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder gar der Überschuldung begründen könnte.

Wenn Sie die Aussetzung der Vollziehung erstritten haben: Kein Grund zur Eile, kein Haftungsrisiko durch aufschiebende Wirkung.

Bsp.: Ein Mandant beauftragt Sie mit der Einlegung eines Nachbarwiderspruches gegen eine Baugenehmigung. Die Baugenehmigung war seinem Nachbarn unter Verletzung der Mindestabstandsflächengebote erteilt worden.

① Muß der Bauherr jetzt den Sofortvollzug beantragen (§ 80a I # 1 VwGO) ?

Der Nachbarwiderspruch hat keine aufschiebende Wirkung, § 212a BauGB.

Sie müssen deshalb die Aussetzung der Vollziehung und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung beantragen, §§ 80, 80a VwGO, 212a BauGB. Wenn VG den Suspensiveffekt herstellt, wird Bau formell illegal, dann eröffnet § 80a III VwGO Möglichkeiten für Sicherungsmaßnahmen und Sanktionen, d.h. Baustop und ggf. Zwangsmaßnahmen bis hin zur Verhaftung des Bauherrn.

② Nun haben Sie den Baustop erreicht. Aber die verunsicherte Behörde erläßt keinen Widerspruchsbescheid. Die Wochen vergehen. Der Herbst steht bevor, der Nachbarbau steht ohne Dach da. Ihr Mandant kennt einen Richter, und der hat ihm gesagt, wenn er den Prozeß verliere, müsse er seinem Nachbarn den diesem entstehenden Schaden ersetzen, und je länger die Sache sich hinziehe, desto größer würde dieser Schaden und sein Haftungsrisiko. Ihr Mandant drängt auf eine Förderung des Verfahrens.

Was tun Sie ?

Eine Untätigkeitsklage wäre in diesem Fall ein grober Schnitzer des Anwalts.

Es besteht für eine Untätigkeitsklage des Nachbarn gegen die Widerspruchsbehörde kein Rechtsschutzinteresse, allenfalls für den Bauherrn. Der Nachbar hat kein schutzwürdiges Interesse an einer beeilten Verbescheidung seines Widerspruches, denn ihm droht keine Gefahr.

Anträge nach §§ 80, 80a VwGO begründen im Unterliegensfalle in der Hauptsache keinen Schadenersatzanspruch des Beigeladenen, hier des Bauherrn. Anders kann dies bei einem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung sein, §§ 123 III VwGO, 945 ZPO (verschuldensunabhängige Haftung des Verfügungsklägers !).

Aber §§ 80, 80a VwGO verweisen nicht auf § 945 ZPO und die zentrale

Verweisungsnorm des § 173 VwGO in die ZPO ist nicht einschlägig, weil § 123 V VwGO eine Spezialregelung enthält, die die Anwendung insbesondere auch des § 945 ZPO für Verfahren nach §§ 80, 80a VwGO explizit ausschließt.

Für den Bauherrn bliebe deshalb allenfalls die Inanspruchnahme der Behörde im Wege der Amtshaftung. Problematisch, weil der rechtswidrige VA ihn ja begünstigt hatte. Andererseits trifft die Behörde die Amtspflicht zum Erlaß ausschließlich rechtmäßiger Bescheide.

6. Vollmacht

- ⇒ Schriftlich erteilen lassen.
- ⇒ Schriftliche Vollmacht ist auf Verlangen vorzulegen, §§ 79 LVwG Schl.-H., 14 VwVfG. Behörden bestehen in aller Regel auf schriftlicher Vollmacht.
- ⇒ Für jedes Verwaltungsverfahren / Klageverfahren neue Vollmacht ausstellen lassen zur Dokumentation des Auftrages durch den Mandanten.
- ⇒ Beschränkung gegenüber Behörde kann wichtig sein, etwa wenn die Vollmacht keine Ermächtigung zur Inempfangnahme amtlicher Zustellungen enthalten soll.
- ⇒ Folge der Vorlage bei Behörde: Sie soll mit RA korrespondieren. Vorsicht. Dies schließt eine wirksame Zustellung eines Bescheides an Mandanten nicht aus. Dieser ist hierüber und über die Bedeutung einer Bescheidszustellung und die Folgen der Versäumung hierdurch in Gang gesetzter Fristen zu belehren. Diese Belehrung unbedingt dokumentieren, vorzugsweise in einem entsprechenden Mandantsbestätigungsschreiben.

7. Beratung über Kostenrisiko

8. Honorarvereinbarung

Gebührenrechtliche Besonderheiten im Verwaltungsrecht:

- ⇒ Auffangstreitwert: z.Zt. € 5.000, § 52 II GKG
- ⇒ Streitwerte nach Streitwerttabelle, letzte Änderung Juli 2013 (veröffentlicht auf der Internetseite des BVerwG) sind oftmals unangemessen niedrig, insbesondere bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten z. B. Beurteilung, Namensänderung, schulrechtlichen Angelegenheiten, Wehrdienstsachen
- ⇒ Die Streitwerttabelle berücksichtigt auch nicht hinreichend die Sonderinteressen einzelner Beteiligter: Nachbar gegen Großbauvorhaben, für Investor steht mehr auf dem Spiel (Finanzierungsschaden, evtl. Insolvenz seines Unternehmens...)

Möglichkeiten der Steuerung und Erzielung eines angemessenen Honorars sind Honorarvereinbarungen. Vereinbart werden kann:

- ⇒ ein bestimmter Streitwert
- ⇒ ein Stundenhonorar
- ⇒ ein Pauschalhonorar
- ⇒ ein besonderes Tageshonorar für auswärtige Termine

Die Honorarvereinbarung muß schriftlich geschlossen werden, unterschrieben vom Mandanten, nicht mit der Vollmacht verbunden.

9. Rechtsschutzversicherung

In den Materien des Verwaltungsrechts nur eingeschränkt relevant, zumeist durch ARB ausgeschlossen. Deckungsschutz wird in der Regel erteilt in

- ⇒ Nachbarstreitigkeiten,
- ⇒ Schulrechtlichen und Prüfungsangelegenheiten,
- ⇒ Beamten- und Dienstrechtssachen,
- ⇒ Verkehrssachen (Fahrerlaubnis)

10. Haftungsbeschränkung

Höchstsumme der Berufshaftpflicht i.d.R. € 250.000,00 für den Einzelfall. Das kann das Haftungsrisiko schon Mal übersteigen. Für speziellen Fall kann daher eine höhere Einzeldeckung vereinbart werden, dann aber bei Mandatsübernahme, nicht erst wenn sich für Sie abzeichnet, daß Sie eine Frist verbaselt haben.

Oder Sie können in einer Individualvereinbarung mit Ihrem Mandanten eine Haftungsbegrenzung auf die Versicherungssumme Ihrer Berufshaftpflichtversicherung vereinbaren oder eine Übernahme der durch die Einzelfaldeckung bedingten Mehrkosten durch den Mandanten.

III. Außergerichtliche Tätigkeit

1. Anzuwendendes Recht

Abhängig von handelnder Behörde:

- ⇒ Kreisbauamt: Landesbauordnung und BauGB: LvwG ist anzuwenden
- ⇒ Bundespolizei
- ⇒ Landespolizei

2. Außergerichtliche Streitbeilegung

Stets erstes Ziel, aus Kosten, Zeit- und Nervengründen – ggf. Besprechung mit Behörde, ggf. mit Mandanten.

Auch bei belastendem VA? z. B. Nutzungsuntersagung? Hier ist Zeitgewinn durch Verfahren (**Suspensiv-effekt !**) oftmals gewünscht.

Bsp.: Baugenehmigung: Hier ist ein schneller Bescheid, auch wenn er Beschränkungen im Detail enthält i.d.R. besser als eine unbeschränkte Baugenehmigung nach Jahren des Prozessierens.

Abgabenrecht?

- ⇒ Billigkeitsentscheidungen aushandeln,
- ⇒ Ablösevereinbarung,
- ⇒ Stundung,
- ⇒ Raten.

Jeweils ggf. zunächst Widerspruch einlegen, Erlaßantrag stellen. Ermessensspielräume schaffen, die ggf. für eine „unklare“ Rechtslage sorgen, das schafft Vergleichsspielraum → „Ungewißheit“ i.S.v. § 122 LVwG

VA mit Doppelwirkung: Verhandlungen zwischen Vorhabenträger und Drittbetroffenem, z. B. Entschädigung ggf. Rücknahme des Widerspruchs

3. Beispiele anwaltlicher Tätigkeit im Verwaltungsverfahren

a) öffentl.-rechtl. Verträge / public private partnership (PPP):

- ⇒ städtebauliche Verträge (Wohngebietserschließung, Gewerbepark etc.)
- ⇒ Anlagenbau (Windparks, Biogasanlagen, Schweinemastbetriebe, Sportplätze, Hotelbauten etc.)

b) Satzungen

Beratung der Gemeinde bei Erlaß oder Änderung oder eines Bürgers, einer Ratsfraktion, einer Bürgerinitiative bei Angriff auf die Satzung.

Beispiele kommunaler Satzungen:

- ⇒ Hafennutzung
- ⇒ Erschließungs- und Ausbaubeiträge
- ⇒ Sondernutzung
- ⇒ Straßenreinigung und Winterdienst
- ⇒ FN- und B-Pläne
- ⇒ Baumschutz

c) Mediation

Sinnvoll insbesondere bei größeren Verfahren mit mehreren Beteiligten und unübersichtlicher Interessenlage, etwa bau-, wasser- oder naturschutzrechtlichen Planfeststellungen, Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren nach BImSchG etc.

Bsp.: Flughafenbau Lübeck Blankensee – Interessen und Beteiligte:

- ⇒ Hansestadt Lübeck (als Mehrheitsgesellschafter der FH-Betreibergesellschaft)
 - *Interesse an Wirtschaftlichkeit des Flughafens*
 - *und wirtschaftspolitisches Interesse an Luftverkehrsanbindung*
- ⇒ Investoren der FH-Betreibergesellschaft
 - *Rentabilitätsinteresse*
- ⇒ Nachbargemeinde Groß Grönau
 - *Interesse an gemeindlicher Abstimmung § 2 II BauGB*
 - *und Interesse an Lärmbeschränkung*
- ⇒ Naturschutzverbände
 - *Interesse an Erhaltung umliegender Landschaftsflächen*
 - *Interesse an Schonung von Lebensräumen (Kranich)*
 - *oder an Beteiligung an der Verwaltung von Ausgleichsflächen*
- ⇒ Anliegende Bauern und Landbesitzer: Wirtschaftliche Interessen
 - *geringere Erlöse für etwaiges Bauerwartungsland*
 - *höhere Erlöse für Bauland etwa wachsender Gewerbegebiete*
 - *eingeschränkte Nutzbarkeit bestimmter Flächen*
- ⇒ Wohnanlieger
 - *Interesse an möglichst geringer Lärmbelästigung*
 - *Sorge um Wertverlust ihrer Immobilien.*
- ⇒ Gewerkschaften / Flughafenbeschäftigte
 - *Interesse am Erhalt von Arbeitsplätzen oder Schaffung neuer*
- ⇒ Fluggesellschaft(en)
 - *Nutzungsinteresse / geringe Kosten und Flugbeschränkungen*

4. Widerspruchsverfahren

... beginnt – wenig überraschend – mit Einlegung des Widerspruchs.

Immer per Telefax vorab wg. Sendebericht, Anlagen ankündigen, aber erst dem nachgereichten Original-Schriftsatz beifügen.

↪ **Formulierungsbeispiel im Musterwiderspruch**

Zuständige Behörde

§ 70 I 1 VwGO: Ausgangsbehörde

§ 70 I 2 VwGO: Auch fristwährend bei Widerspruchsbehörde, aber nicht sinnvoll, da Abhilfe von Ausgangsbehörde möglich, dort sind die Akten, dort ist vor allem die Kenntnis der aufschiebenden Wirkung wichtig.

Begründung nicht notwendig, aber sinnvoll, insbesondere bei Ermessensentscheidungen der Verwaltung. Zweckmäßigkeitserwägungen können nur hier einfließen, nicht im Verwaltungsprozeß. VG prüft nur noch auf Ermessensfehler.

Bei Spiel auf Zeit: Akteneinsicht anfordern, Einsichtstermin bei Behörde schieben, Begründung (unbefristet) ankündigen, von Behörde auffordern lassen, Fristverlängerungen beantragen, solange es geht.

5. Akteneinsicht

Anspruch besteht zwar grundsätzlich nach § 88 I 1 LVwG für Beteiligte. Aber Einsicht nur bei der Behörde (§ 88 IV LVwG) und i.ü. mit erheblichen in das Ermessen der Behörde gestellten Beschränkungen (§ 88 II + III LVwG),

Sonderregelung für Nachbarn in § 77 III LBO

Ansonsten: UIG, IZG Schl.- H.

6. Gebühren

RVG (2300 ff., §§ 16 ff. Angelegenheiten, Anrechnungsregeln)
Beratungshilfe: Nur mit vorgelegtem Berechtigungsschein

7. Prüfliste

- ↪ Läuft eine Frist ? → Notieren !
- ↪ Zuständige Behörde ?
- ↪ Schriftliche Vollmacht ?
- ↪ Honorarvereinbarung ?
- ↪ Einvernehmliche Regelung möglich ?
- ↪ Akteneinsicht notwendig ?
- ↪ Musterverfahren ?

IV. Verwaltungsprozess

1. Beratung vor Einlegung eines Rechtsmittels

a) Einhaltung von Fristen

- ⇒ Bei Zustellung des Widerspruchsbescheides per Postzustellungsurkunde und nicht mehr vorhandenem Umschlag → 1 Tag für Zustellung
- ⇒ Einschreiben, Poststempel 17.11., Datum Schreiben 10.11. → sicherheitshalber 11.12. als Fristablauf notieren (Der Umschlag beweist nur, daß dem Adressaten am 17.11. irgendein Einschreiben der Behörde zugegangen ist, evtl. auch nur irgend ein Einschreiben).

Mandatierung nach Ablauf Frist: Möglichkeiten?

- ⇒ Zustellung korrekt ?
- ⇒ Rechtsbehelfsbelehrung richtig ?

Wiedereinsetzungsantrag (§ 60 II VwGO) stellen.

- ↳ Gründe der Fristversäumnis und den Zeitpunkt, zu dem die Gründe weggefallen sind, eruieren.
- ↳ **Achtung:** Nicht nur Wiedereinsetzung beantragen, sondern auch versäumte Rechtshandlung (hier: Klagerhebung) innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist nachholen.
- ↳ **Achtung:** Wiedereinsetzungsgründe sind nicht nur darzulegen, sondern glaubhaft machen (eidesstattliche Erklärung).
- ↳ **Achtung:** Wenn Ihr Mandant eine eidesstattliche Erklärung abgeben muß, müssen Sie ihn über die Bedeutung und strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehren. Zu Beweis Zwecken in die Versicherung mit aufnehmen:

„Von Rechtsanwalt P. Nibel über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt und in Kenntnis der Strafvorschrift des § 156 StGB erkläre ich folgendes an Eides Statt: [...]“

Antragsfrist im NKV:

Berechnung nach § 57 VwGO → Die Frist beginnt mit Bekanntmachung zu laufen. Achtung: Nicht mit Inkrafttreten ! Für B-Pläne ohne Bedeutung, weil die mit Bekanntmachung in Kraft treten (§ 10 Abs. 3 S. 4 BauGB). Maßgeblich ist das Erscheinungsdatum der veröffentlichenden Publikation.

Bekanntmachungsfehler lassen den Fristbeginn nach § 47 Abs. 2 VwGO unberührt. Denn die Frist beginnt mit der Bekanntmachung zu laufen, durch die die Norm „mit formellem Geltungsanspruch veröffentlicht wird (BVerwG Urteil vom 19.02.2004 – 7 CN 1.03). Ob die Bekanntmachung fehlerhaft war und die Satzung damit nicht wirksam in Kraft getreten ist, ist eine Frage der Begründetheit des NKAs (BVerwG Beschluß vom 10.04.1996 – 4 NB 8.96). Anders nur, wenn die Satzung gar nicht bekanntgemacht wurde. Dann aber ist der NKA gar nicht statthaft.

b) Klagebefugnis, Auswahl des Klägers

Verletzung in einem subjektiven öffentlichen Recht, § 42 II VwGO

Ausnahme: § 64 BNatSchG (Verbandsklagerecht)

Was ist mit Interessengruppen, Bürgerinitiativen, z. B. Flughafenausbau Lübeck (s.o.) ? Objektiv-rechtliche Kontrolle gewünscht, aber: Kläger auswählen, der in Individualrechten verletzt ist.

Bsp.: Um Klein Kleckersdorf – KK – soll eine Umgehungsstraße gebaut werden, mitten durch ein unter Naturschutz stehendes Eichenwäldchen. Es formiert sich die Bürgerinitiative „Rettet das Eichenwäldchen“. Sie will den Planfeststellungsbeschluss anfechten.
↳ Die Bürgerinitiative als solche ist nicht klagebefugt.

Der in KK ansässige Tankstellenbesitzer T befürchtet Umsatzeinbußen.

↳ Wirtschaftliche Interessen sind nicht geschützt, wohl aber grundsätzlich das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Wochenendhausbesitzer W befürchtet Lärmeinwirkungen und rügt bereits im Verfahren der Bürgerbeteiligung die Verletzung des Abwägungsgebotes.

↳ Er ist im Rahmen von § 42 II auf diese Überprüfung beschränkt.

Naturschutzbund NABU

↳ Klagebefugt nach § 64 I 1 BNatSchG, Umfang der gerichtlichen Überprüfung richtet sich nach § 64 Abs. 1 BNatSchG

Landwirt L: Sein Grundstück soll für den Straßenbau in Anspruch genommen werden.

↳ Umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle nach § 19 II FStrG (enteignungsrechtliche Vorwirkung) und nach Art. 14 III 2 GG (Gesetzmäßigkeitsprinzip)

Die Bürgerinitiative will ein Sperrgrundstück und den Bau so verhindern. Sie sollen das „regeln“.

↳ Rechtsmissbrauch, wenn nur formale Klageposition geschaffen werden soll.

↳ Wurde das Grundstück aber erworben, um es vor der Inanspruchnahme durch das Vorhaben zu schützen, liegt kein Rechtsmissbrauch vor.

↳ Welches Grundstück sollte die Bürgerinitiative erwerben ? Das Eichenwäldchen !

Auch hier liegt Ihre prozeßentscheidende Handlung / Entscheidung lange vor Klagerhebung !

Der Bauer, der der Bürgerinitiative das Eichenwäldchen verkaufen soll, ist hierzu auch bereit, will aber das Jagdrecht behalten. Er würde nur unter der Bedingung des Abschlusses eines Jagdpachtvertrages verkaufen. Das führt zum Streit in der Bürgerinitiative. Wenn man schon das ganze Wäldchen kaufe, dann wolle man nicht nur die Eichen schützen, sondern auch die Eichhörnchen. Der Ankauf scheitert. Der Bauer wäre aber durchaus bereit, den Rechtsstreit zu führen, er will ja weiter jagen. Nur das Kostenrisiko ist ihm zu hoch. Was tun ?

↳ Vereinbarung mit dem Bauern. Er verpflichtet sich, den Prozeß in eigenem Namen zu führen. Die Bürgerinitiative trägt die Kosten. Als Vertragspartner des Bauern müßten aber eine oder mehrere benannte Einzelpersonen auftreten, da die Bürgerinitiative selbst wohl nicht rechtsfähig ist.

Was ist, wenn Landwirt sich vergleichen will ?

↳ Ausschluss im Vertrag wohl unzulässig, dann aber vertragliche Pflicht zur Erstattung der Prozesskostenzuschüsse an die Bürgerinitiative bzw. seine Vertragspartner.

Andere Konstellation:

Ein junger Mann kommt zu Ihnen: 14 Jahre alt, Schüler eines örtlichen Gymnasiums, gutes Zeugnis. Ihm ist von seinem Schulleiter die Mitarbeit an der Schülerzeitung verboten worden. Aber der Junge läßt sich nicht einschüchtern. Im Gegenteil erwartet er von Ihnen, daß Sie seinen Schulleiter ein bißchen „einschüchtern“.

Probleme ?

- ⇒ Wirksame Vollmachterteilung an Sie möglich? Wohl nur mit Zustimmung der Eltern.
- ⇒ Handlungsfähigkeit des 14jährigen ? Er ist zwar nur beschränkt geschäftsfähig, aber auf jeden Fall grundrechtsmündig.
- ⇒ Wie würden Sie – falls erforderlich – ein Rubrum formulieren ?

Klage

des minderjährigen Schülers Klaus Kohlhaas, gesetzlich vertreten durch seine Eltern Ulrich und Ulrike Kohlhaas, [Anschrift],

Klägers,

./.

die Geschwister-Scholl-Schule, [Anschrift]

Beklagte.

- ➔ Nach § 78 I # 2 VwGO i.V.m. § 6 -2 AGVwGO Schl.- H. ist die Klage gegen die Landesbehörde zu richten, die den angefochtenen VA erlassen hat. Das ist nach § 125 II # 3 VwGO Schl.- H. SchulG nicht die Schulaufsichtsbehörde, sondern die Schule selbst. Anders wäre dies bei Grundschulen. Hier wäre nicht die Schule selbst Landesbehörde, sondern das Schulamt in der Hansestadt Lübeck (nicht: Schulamt der Hansestadt Lübeck).

Anderer Fall:

Ein B-Plan regelt u.a. die Zulässigkeit von Einzelhandel im Plangebiet. Eines der Grundstücke in selbigem steht im Eigentum von vier Miteigentümern zu je ¼. Die Miteigentümer sind zugleich Gesellschafter einer GbR, die nach dem Gesellschaftsvertrag das Grundstück vermietet und verwaltet. Die Miteigentümer haben der Gesellschaft das Grundstück zu genau diesem Zweck überlassen. Die GbR geht nun im Wege des NKV gegen den B-Plan vor.

Mit Erfolgsaussicht ?

VGH Kassel: Keine Antragsbefugnis (Urteil vom 14.01.2014 – 3 C 2295/12.N.), zustimmend: BVerwG (Urteil vom 29.06.2015 – 4 CN 5.14).

A.A.: VGH Mannheim: Antragsbefugt, wenn sich aus dem Gesellschaftsvertrag ein Interesse an der gemeinsamen Bewirtschaftung eines Grundstückes ergibt (Urteil vom 08.05.2014 – 8 S 1739/10).

c) Prüfung der Erfolgsaussichten und des Kostenrisikos

Eine solche kann nur Wahrscheinlichkeitsprüfung sein, wenn positiv, Klageerhebung vertretbar, ansonsten abhängig von der Bedeutung für die Mandanten, wenn existentiell auch bei geringen Erfolgchancen, z. B. Prüfung.

Das Kostenrisiko steigt degressiv.

d) Ausnutzung des Suspensiveffektes

Die Klageerhebung kann u.U. auch bei Aussichtslosigkeit angezeigt sein, etwa zur Ausnutzung des Suspensiveffektes.

Bsp.: Klage eines Gastronomen gegen evident begründeten Konzessionsentzug → Rettung zumindest der laufenden Saison

Anders im Baurecht:

Klage gegen eine dem Nachbar erteilte, evident rechtmäßige Baugenehmigung. Hier kein Suspensiveffekt wegen § 212a BauGB, ggf. muß Nachbar Antrag nach § 80a VwGO stellen – aber bei evident rechtmäßigem Bauantrag aussichtslos.

e) Klärung öffentl.-rechtl. Vorfragen für ein Privatrechtsverhältnis

Bsp.: Erschließungskosten sind laut Kaufvertrag vom Verkäufer zu tragen. Der Käufer wird herangezogen, er verlangt vom Verkäufer Freihaltung. Der macht geltend, daß es sich um vorhandene Straße handle (§ 242 BauGB) und deshalb nur Ausbaubeiträge zulässig seien.

Warum ist das von Bedeutung ? Bei der Erschließungsbeitragssetzung beträgt der städtische Eigenanteil nur 10%, bei Ausbaubeiträgen ist dieser Eigenanteil abhängig von Verkehrsbedeutung und Satzung.

Muss der Käufer klagen?

2. Klageerhebung, Inhalt der Klageschrift

a) Zuständiges Gericht:

Grundsätzlich VG, Ausnahmen:

- ⇒ Sonderzuständigkeiten nach §§ 47, 48 VwGO für OVG oder nach § 49 VwGO für das BVerwG,
- ⇒ Aufdrängende Sonderzuweisungen:
 - ↳ LG – Kammer für Baulandsachen – Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 I 2 BauGB, betr. u.a. die Enteignungsentschädigung,
 - ↳ LG – Amtshaftungsansprüche.
- ⇒ Örtliche Zuständigkeit: § 52 VwGO

b) Schriftform: § 81 I 1 VwGO:

- ⇒ Klageerhebung mit moderner Kommunikationstechnik, Telefax muss im Original unterschrieben sein.
- ⇒ Per Fax vorab: Letzte Seite mit Unterschrift muß vor Fristablauf bei Gericht eingegangen sein.

c) Bezeichnung des Gerichts:

Das korrekte Gericht muß angegeben sein: Berufung muß sich also an das OVG richten. Bei falscher Adressierung leitet VG zwar weiter. Bei Fristausnutzung führt das aber u.U. dazu, daß der Schriftsatz dem richtigen Gericht erst nach Fristablauf vorliegt.

d) Klagerubrum (§ 173 VwGO i.V.m. § 130 ZPO):

- ⇒ Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung
- ⇒ ladungsfähige Anschrift, Postfach reicht nicht. (§ 82 II VwGO: Klage unzulässig, wenn Anschrift nicht nachgereicht wird)
- ⇒ § 78 I # 1, 1.HS: erlassende Körperschaft
- ⇒ § 78 I # 1, 2 HS: Angabe der Behörde reicht

e) Beschreibung des Streitgegenstandes

... für Kammerverteilung und wegen § 82 I 1 VwGO, wenn Klage noch keinen materiellen Antrag enthält.

f) Angaben zum Streitwert:

- ⇒ §§ 43 III, 52 II, 53 III GKG
- ⇒ Auffangstreitwert. § 52 II GKG – derzeit EUR 5.000,00
- ⇒ Streitwertkatalog: vgl. Komm. bei Kopp/Schenke zu § 167 VwGO

g) Prozessvollmacht

- ⇒ § 67 III 1 VwGO → Zurückweisung nicht vertretungsbefugter Bevollmächtigter

- ⇒ § 67 VI VwGO → Schriftliche Vollmachtsvorlage erforderlich, Nachreichung möglich, ggf. nach Fristsetzung durch das VG
- ⇒ Reicht das übliche Vollmachtsformular – überschrieben i.d.R. als „Prozeßvollmacht“ für das Vorverfahren? Zumindest fraglich, abhängig von der Formulierung.
- ⇒ Fehlen einer schriftlichen Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen? Ja, aber nur wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt, §173 ZPO i.V.m. § 88 II ZPO = § 67 VI 4 VwGO.
 - ↳ Das ist nicht nur für diejenigen von Ihnen, die später einmal Anwälte werden möchten, beruhigend. Auch diejenigen von Ihnen, die später als Assessoren für eine Körperschaft d. öff. R. Prozesse führen sollen, sollten diese Norm im Kopf behalten. Sie brauchen eine schriftliche Vollmacht, um nicht ausgeschlossen zu werden.

h) Klageantrag zur Hauptsache:

Zwingend in Klageschrift ? Nein, § 82 I 1 + 2 VwGO. Klage muß den Streitgegenstand bezeichnen (d.i. i.d.R. der angefochtene Bescheid), sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

- ⇒ Anfechtungsklage:
Ganz oder teilweise (konkret oder mit Berechnungsregel, etwa: Erschließungsbeitrag nur ein- statt zweigeschossig)
- ⇒ Verpflichtungsklage
Anspruch und Ermessen – i.d.R. nur Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung Beachten Sie gerade bei Verpflichtungsanträgen das Kostenrisiko bei teilweiser Klageabweisung !
- ⇒ Fortsetzungsfeststellungsklage
- ⇒ Feststellungsklage
- ⇒ Untätigkeitsklage nach § 75 - 2 VwGO: Die 3-Monatsfrist muss erst zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung abgelaufen sein, § 75 - 4 VwGO, RSB stirbt, wenn VA ergeht, → Hauptsacheerledigung erklären. Kosten ? → § 161 II, III VwGO zu Lasten der Behörde. Wird der Antrag abgelehnt: In die Klage einbeziehen, ohne neues Widerspruchsverfahren.
- ⇒ Allgemeine Leistungsklage

i) Nebenanträge

- ⇒ Kostenantrag (i.d.R. nicht geboten)
- ⇒ Antrag der Feststellung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren
- ⇒ Antrag auf vorläufige Vollstreckbarkeit (nur bei allgemeiner Leistungsklage)

j) Vorbehalt der Klagebegründung nach Akteneinsicht

k) Beifügen der angefochtenen Bescheide

In § 82 I 3 VwGO nur als „Soll-Vorschrift“ normiert, aber unbedingt sinnvoll – die Beifügung konkretisiert den Streitgegenstand.

I) Abschriften für alle Beteiligten (§ 81 II VwGO)

Zumindest notwendig Beizuladende beachten.

3. Klagbegründung**a) Begründungspflicht**

Die Klage ist zu begründen, § 82 I 3 VwGO enthält zwar nur eine „Soll-Vorschrift“, ist aber i.V.m. § 86 IV 1 + 2 VwGO zu sehen. Zwar Amtsermittlung, aber auch Mitwirkungslast:

⇒ § 86 I 1, 1.Hs VwGO → Amtsermittlungsgrundsatz

⇒ § 86 I 1, 2.Hs. VwGO → Mitwirkungslast

Sanktionsmöglichkeiten bei fehlender Mitwirkung:

⇒ Präklusion nach § 87 b VwGO

⇒ Rücknahmefiktion nach § 92 II 1 VwGO

b) Begründungsfrist

Eine Begründungsfrist ist grds. nicht normiert. In der Regel erfolgt Aufforderung durch Gericht mit Bestätigung des Eingangs der Klageschrift, meist ohne Rechtsfolge bei Überschreitung, **aber Achtung**: §§ 87 b, 92 II 1 VwGO !

Sonderregeln in Fachgesetzen: § 17e V FStrG und § 10 VII LuftVG
→ 6 Wochen (gemeint wohl: ab Anhängigkeit Klage).

c) Akteneinsicht

Merke: **Niemals ohne** (Akteneinsicht) auf Verwaltungsprozeß einlassen !

⇒ § 99 I 1 VwGO: Pflicht der Behörde zur Aktenvorlage

⇒ § 100 I VwGO: Einsichtnahmerecht für Beteiligte

⇒ § 100 II 3 VwGO: Einsicht für RAe in ihrer Kanzlei ist die Regel. Bei Verweigerung: Antrag auf Ablichtungen stellen, hilfsweise Übersendung an das örtliche AG beantragen zur Einsichtnahme dort.

4. Weiteres Verfahren

⇒ Klageerwiderung und Vorlage der Verwaltungsvorgänge

⇒ Nach Klagbegründung Zusendung an Beklagte/n mit Frist zur Erwiderung

⇒ Pflicht zur Aktenvorlage – s.o. – Original, foliiert, evtl. Kopien für Beteiligte

⇒ Replik des Klägers, ggf. nach Einsicht in die Verwaltungsvorgänge (wenn die ihm nicht schon vor Klagbegründung vorgelegen haben)

⇒ Heilung von Verfahrensmängeln

↳ Bei Vertretung der Behörde im Anfechtungsprozeß: Ergänzung der Ermessensabwägung nach § 114 - 2 VwGO

↳ Bei Vertretung der Behörde im NK-Verfahren: Erlaß einer neuen Satzung? Nur wenn klar, wo der Fehler liegt und absolute Fachkenntnis des RA, sonst eher nicht ratsam, lieber im Urteil Mängel auflisten lassen.

⇒ Reaktion des Klägers: Erledigungserklärung, Kosten für Beklagten

5. Mündliche Verhandlung

- a) VG-Besetzung: Kammer / Einzelrichter → Besetzungsrüge unverzüglich !
- b) Sachbericht
- c) Erörterung der Streitsache
- d) Förmlicher Beweisantrag – § 86 II VwGO
 - ⇒ Form: Zu Protokoll → Am besten schon mitbringen, zumindest als Entwurf, sonst kurze Unterbrechung zur Formulierung eines Beweisantrages beantragen
 - ⇒ Wesentlicher Inhalt:
 - ↳ Feststellung von Tatsachen, die konkret zu bezeichnen sind (Bsp.: Wehrdienstunfähigkeit des Klägers wegen Herzmuskelerkrankung gemäß beigefügtem fachärztlichen Attest, Beweismittel: SVGA)
 - ↳ Bestimmtheit des Antrags (genaue Bezeichnung von Beweistatsache und- mittel), Ausforschung wäre unzulässig
 - ↳ Tauglichkeit des Beweismittels (in o.g. Bsp. wäre das Beweismittel der Einnahme richterlichen Augenscheins evident untauglich)
 - ⇒ Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Ablehnung: Berufungsgrund nach §§ 124 II # 5, 124 a VwGO

6. Beweisantragsrecht

„Viele der Gründe, die Beweisanträge bei Richtern so unbeliebt machen, sind aus anwaltlicher Sicht solche, davon Gebrauch zu machen.“

Alexander Ignor

Die VGe meiden in aller Regel Beweisaufnahmen und neigen dazu, Verwaltungsakten lediglich nachzuvollziehen.

Dem Anwalt ermöglicht § 86 Abs. 2 VwGO – insbes. bei sphinxischem Schweigen eines Gerichts, das sich entgegen § 104 VwGO einem Rechtsgespräch verweigert – dem Gericht dessen vorläufige Rechtsansicht zu entlocken und die Prozeßführung entsprechend auszurichten.

- a) Notwendigkeit von Beweisanträgen

Std. Rspr. des BVerwG seit BerwGE 12, 268, 270:

Der begründete Ablehnungsbeschuß soll die Parteien in den Stand versetzen, „der es ihnen ermöglicht, sich auf die durch die Ablehnung ihres Beweisantrages geschaffene Verfahrenslage einzustellen.“ Daneben soll die Begründung des Ablehnungsbeschlusses dem Rechtsmittelgericht die Nachprüfung der Ablehnungsgründe ermöglichen.

Trotz dieser rechtlich klaren Ausgangssituation befindet sich der Anwalt regelmäßig in einer Zwickmühle: Er weiß, dass sein Beweisantrag beim VG in aller Regel – anders als in anderen Gerichtszweigen – regelmäßig nicht auf Zustimmung stoßen wird. Die VGe sind (nach dem Eindruck des Verf.)

regelmäßig der Auffassung, genug Sachverhaltsaufklärung betrieben zu haben.

Die Rspr. zwingt den Anwalt – auch im Interesse der Vermeidung eigener Haftung – ggf. Beweisanträge zu stellen, um die Sachverhaltsaufklärung im Interesse seines Mandanten voranzutreiben. Denn die Verletzung von § 86 VwGO führt über § 124 Abs.2 Nr. 5 bzw. § 132 Abs. 2 Nr.3 VwGO zur Rechtsmittelzulassung. Das wird verspielt, wenn der Anwalt einen Beweisantrag entweder gar nicht erst stellt oder das Fehlen einer Begründung der Ablehnung nicht unverzüglich nach § 86 Abs. 2 VwGO gerügt wird (BVerwG NJW 1989, 1233).

Beachte: *Das VG verletzt seine Amtsaufklärungspflicht nicht, wenn eine anwaltlich vertretene Partei die von ihr vermißte Beweis-erhebung nicht beantragt hat – die Aufklärungsrüge ersetzt keine versäumten Beweisanträge* (std. Rspr. des BVerwG seit Beschl. v. 02.11.1978 – Buchholz 310, § 86 Abs. 1 Nr. 116)

→ In der Regel kann eine Aufklärungsrüge nur erfolgreich sein, wenn das VG einen in mündlicher Verhandlung zu Protokoll erklärten Antrag zu Unrecht abgelehnt hat und das vom Anwalt auch vor dem Protokoll gerügt wurde

b) Vorgehensweise:

- Beweisanträge vorzugsweise rechtzeitig ankündigen, d.h. bevor der Berichterstatter votiert hat, mind. 1 Monat vor dem Termin.
- Angekündigten Beweisantrag auch stellen, d.h. zu Protokoll erklären – auf Protokollierung achten. Das Überreichen eines Schriftsatzes genügt nicht !
- Auf saubere Formulierung achten – Beweistatsache als Behauptung formulieren: „Die Beweisaufnahme wird ergeben, dass ...“, NICHT: „...wird ergeben, ob ...“ Das „Ob“ kennzeichnet den Beweisermittlungsantrag.
Bsp: Die Beweisaufnahme wird ergeben, dass die neu errichtete Beleuchtungsanlage keine bessere Beleuchtungswirkung haben wird als die Altanlage.
- Konkretes Beweismittel benennen, d.h. bei Zeugen mit ladungsfähiger Anschrift, bei Sachverständigen zumindest die genaue Fachrichtung.
Bsp.: Luxologisches Sachverständigengutachten
- Hauptbeweisantrag stellen – nicht vom Gericht aufs Glatteis führen lassen, ob man nicht nur einen Hilfsbeweisantrag stellen wolle.

c) Vorsicht mit Hilfsbeweisanträgen !

- Beim Hilfsbeweisantrag strebt der Anwalt primär ein Sachurteil zugunsten seines Mandanten an – nur für den Fall, dass das Gericht dem nicht folgen wolle, begehrt er hilfsweise die Beweisaufnahme. Beim Hauptbeweisantrag erstrebt der Anwalt dagegen die Beweiserhebung vor Sachentscheidung.

- Durch Hilfsbeweisanträge wird die Vorabentscheidungspflicht des Gerichts nach § 86 Abs. 2 VwGO gerade nicht ausgelöst – BVerwGE 30, 57, 58 – das VG lehnt dann den Hilfsbeweisantrag mit dem Urteil ab zumeist auch nur incidenter, d.h. der Anwalt erhält Informationen über den Meinungsstand des Gerichts erst zu einem Zeitpunkt, wenn er die I. Instanz bereits verloren hat.
 - Das Gericht muß Hilfsbeweisanträge nach std. Rspr. auch im Urteil nicht zwingend bescheiden, insbesondere dann nicht, „wenn sich die Begründung für die Beteiligten sinngemäß aus anderen Begründungselementen ableiten läßt“ – und das große Rätselraten beginnt...
 - Die Voraussetzungen einer erfolgreichen Gehörsrüge erfordern, daß man sich nicht durch Stellung eines nur hilfsweisen Beweisantrages der durch § 86 Abs. 2 VwGO eröffneten Möglichkeit begibt, die Gründe für die Ablehnung des Beweisantrages durch das Gericht noch in der Verhandlung zur Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen (OVG Bautzen NVwZ-RR 2006, 741).
- ➔ Der einzig **sichere Weg** für den Anwalt ist der in der mündlichen Verhandlung gestellte Hauptantrag.

d) Reaktion auf die Ablehnung von Beweisanträgen:

- Unterbrechung, im Extremfall Vertagung beantragen, um die mit § 86 Abs. 2 VwGO bezweckte Einstellung auf die neue Situation und ggf. die Stellung neuer Beweisanträge zu ermöglichen – in der Regel haben Sie nicht mehr als ein paar Minuten (das Gericht hat sich vorher manchmal Stunden Zeit genommen zur Beratung über Ihren Beweisantrag).
- § 86 Abs. 2 VwGO ist Ausfluß des Grundrechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK).
- Prüfen, ob die Ablehnung angemessen begründet und Begründung auch protokolliert wurde (str., ob Protokollierung der Gründe erforderlich ist), wenn nicht unverzüglich rügen.
- Auf Protokollierung der Rüge achten, ggf. Protokollierungsantrag stellen, auch mit Blick auf die II. Instanz.

7. Vergleich

- a) **Sedes materiae** ist in Schleswig-Holstein § 122 LVwG: Vergleichsvertrag. Materielle Voraussetzung ist stets eine ungewisse Rechtslage. Diese Voraussetzungen müssen sie ggf. schaffen.
- b) Zustandekommen:

- ⇒ **Protokollierter Vergleich:** § 106 - 1 VwGO (§ 173 VwGO i.V.m. §§ 159 ZPO ff.) Beachte insbesondere § 160 I, 160 III # 1 ZPO → vorgespielt und genehmigt, nicht: laut diktiert und genehmigt. Ansonsten wäre der Vergleich als protokollierter Vergleich unwirksam !
- ⇒ **Beschlußvergleich** § 106 – 2 VwGO.
- c) Ist Ihr Mandant nicht zugegen, sollten Sie schon aus Gründen der eigenen Haftungsabsicherung einen Vergleich nur unter **Widerrufsvorbehalt** schließen !
- d) Erledigung durch außergerichtlichen Vergleich § 122 LVwG, § 55 VwVfG: Sie können einen Vergleich auch außergerichtlich treffen. Dann wird hierdurch der Verwaltungsprozeß i.d.R. in der Hauptsache erledigt. Vergessen Sie dann aber nicht, diese Hauptsacheerledigung auch dem Gericht gegenüber zu erklären.
- e) Treffen Sie in jedem Falle eine **Kostenregelung**.
 - ⇒ Fehlt eine solche, gilt § 160 VwGO → Kostenaufhebung
 - ⇒ Ist sie bewußt weggelassen worden, gilt § 161 II VwGO: D.h. Kostenentscheidung des Gerichts nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes.
 - ⇒ Anwaltsgebühren: # 1003 VV RVG
- f) Vollstreckung aus dem Vergleich: § 168 I # 3 VwGO
- g) Zeitliche Begrenzung der Vergleichsverpflichtung beachten: Die vglw. Zusage der Behörde bspw. einen Bauvorbescheid zu erteilen, gilt nach Rspr. genauso lange wie Bescheid selber.

8. Nach Zustellung der Entscheidung

a) Aufgaben des Anwalts der unterlegenen Partei:

- ⇒ Fristenkontrolle ! Zu notieren sind:
 - ↳ ggf. Frist für Zulassungsantrag
 - ↳ Rechtsmittelfrist (i.d.R. Berufungsfrist)
 - ↳ Rechtsmittelbegründungsfrist (i.d.R. Berufungsbegründungsfrist)
 - ↳ Tatbestandsberichtigungsfrist
- ⇒ Information des Mandanten:
 - ↳ Hinweis auf die Frist(en)
 - ↳ Frist setzen für Rückmeldung / Weisung des Mandanten an Sie
 - ↳ Ankündigung Ihres beabsichtigten Verhaltens für den Fall fehlender Rückmeldung, abhängig vom erteilten Auftrag und dem Inhalt vorangegangener Gespräche:
„Ohne anderslautende Weisung Ihrerseits bis zum [...] würde ich daher
 - gegen das Urteil Berufung einlegen“
 - oder
 - die Berufungsfrist ungenutzt verstreichen lassen. womit das Urteil rechtskräftig würde.“

- ⇒ Tatbestand auf Berichtigungsbedarf prüfen. Beachten Sie die Frist des § 119 I VwGO
- ⇒ Streitwertbeschwerde, Frist: 6 Monate, §§ 68, 63 III 2 GKG
- ⇒ Hinweis an Mandant auf den Wegfall der aufschiebenden Wirkung nach § 80b I VwGO: 3 Monate nach Ablauf der Begründungsfrist bei Klagabweisung.
- ⇒ Ggf. Antrag an OVG auf Anordnung der Fortdauer des Suspensiveffektes, § 80b II VwGO
- ⇒ Kostenrechnung an Mandant, falls Sie keinen Vorschuß erhalten haben.

b) Aufgaben des Anwalts der obsiegenden Partei:

- ⇒ Tatbestandsberichtigung auf Berichtigungsbedarf prüfen (s.o.)
- ⇒ Prüfen, ob Urteilsergänzung notwendig: § 120 VwGO
- ⇒ Beachte: Aufschiebende Wirkung bleibt erhalten § 80b I VwGO
- ⇒ Vorläufige Vollstreckung: § 167 II VwGO
- ⇒ Streitwertbeschwerde (Frist: sechs Monate, §§ 68, 63 III 2 GKG)
- ⇒ Kostenfestsetzungsantrag

9. Rechtsmittel / Rechtsmittelzulassung

hier zunächst Berufung:

- ⇒ Anwaltszwang, § 67 IV 1 VwGO
- ⇒ Statthaftigkeit: Prüfen, ob Urteil überhaupt mit Rechtsmitteln angreifbar ist:

Ausschluß aller Rechtsmittel:

§ 78 I 1 AsylVfG

Ausschluß der Berufung:

§ 27 I 2 BerufRehaG (für Opfer politischer Verfolgung unter SED-Regime)

§ 20 II ErnährSicherstG

§ 23 II 1 InvVorrangG

§ 10 II 1 KDVG

§ 339 I + III LAG

§ 84 SoldG

§ 137 III 1 TelekomG

§ 37 VermG

§ 6 I 2 VermZuordG

§ 22 VerkSicherstG

§ 16 I 2 VwRehaG

§ 12 S.1 WirtschSicherstG

§ 34 S.1 WPflG

§ 75 S.1 ZDG

In all diesen Fällen:

Sprungrevision nach § 135 VwGO nach Zulassung durch VG oder nach Nichtzulassungsbeschwerde, die es ansonsten gegen VG-Entscheidungen nicht gibt.

In allen anderen Fällen entscheidet VG v.A.wg. über Zulassung der Berufung (§ 124 I VwGO)
 Es kann nur die Berufung zulassen oder nicht, aber keine Nichtzulassung aussprechen (§ 124a I 3 VwGO)
 Trifft das Urteil keine Aussage, ist Berufung nicht zugelassen.
 Die Zulassung unanfechtbar und für OVG bindend (§ 124 I 2 VwGO)

- ⇒ Einlegung der Berufung, wenn zugelassen: 1 Monat, § 124a II 1 VwGO
- ⇒ **Achtung:** Einlegung beim **iudex a quo**, d.h. beim VG, § 124a II 1 VwGO. Berufung an OVG wahrt nicht die Frist, Verweisung nicht möglich, jedenfalls nicht v.A.wg. (IV. Senat OVG Schleswig), anders übrigens bei Berufungsbegründung, die analog § 519 ZPO weiterzureichen (BGH) ist.
- ⇒ sonst Antrag auf Zulassung der Berufung: 1 Monat, § 124a IV 1 VwGO, ab Zustellung des angefochtenen Urteils ...
- ⇒ ... und Begründung des Zulassungsantrages: 2 Monate, § 124a IV 4 VwGO, ab Zustellung des angefochtenen Urteils
 - ↳ **Achtung:** Frist nicht verlängerbar !
 - ↳ **Achtung:** Sämtliche in Betracht kommenden Zulassungsgründe abarbeiten: Benennen, ausdrücklich unter die Tatbestände des § 124 VwGO subsumieren und umfassend darlegen (vgl. BVerfG NVwZ 2000, 1163). Nach Ablauf der Begründungsfrist nachgeschobene Gründe bleiben unbeachtlich.
- ⇒ Berufungsbegründung:
 - ↳ wenn nach Zulassung durch das VG eingelegt: 2 Monate ab Zustellung des Urteils, § 124a II 1 VwGO
 - ↳ wenn Zulassung erstritten: 1 Monat nach Zustellung des Zulassungsbeschlusses.
 - ↳ Begründungsfrist auf Antrag (§ 124a III 3 VwGO) verlängerbar.
 - ↳ Begründung auch dann notwendig, wenn in der Zulassungsbegründung bereits in epischer Breite zur Sache vorgetragen wurde, denn formal entscheidet das OVG im Zulassungsverfahren nur darüber, ob einer der Zulassungsgründe vorliegt, nicht ob die Berufung begründet ist.
 - ↳ Es darf aber auf den Vortrag im Zulassungsverfahren Bezug genommen werden. Das muß dann aber explizit erklärt werden → da paste & copy inzwischen gesellschaftsfähig ist, sollte man keine Skrupel haben, den ganzen Text einfach zu übernehmen.
 - ↳ Hat das Urteil mehrere tragende Erwägungen, dann muß jeder dieser tragenden Gründe angegriffen werden. Ist auch nur einer nicht angegriffen, macht das die Berufung unzulässig (nicht unbegründet). Erst danach greift § 128 VwGO.
 - ↳ **Achtung:** Die Rüge unvollständiger Sachverhaltsaufklärung kann bei einer in I. Instanz anwaltlich vertretenen Partei wegen **prozessualer**

Verwirkung unzulässig sein, wenn in I. Instanz ein Beweisantrag unterblieb !

⇒ Läßt das OVG die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt, einer nochmaligen Einlegung der Berufung bedarf es nicht, § 124a V 5 VwGO.

⇒ **Achtung Haftungsfall:**

- ↳ vom VG zugelassene Berufung geht an iudex ad quem (OVG)
- ↳ Zulassungsantrag geht an iudex a quo (VG)
- ↳ Zulassungsbegründung geht – wenn nicht bereits im Antrag ausgeführt – an iudex ad quem, (OVG)

⇒ 2 Phasen beachten:

- ↳ Zulassung
- ↳ Rechtsmittelverfahren
- Zulassungsgründe ⇔ Rechtsmittelgründe

Und vor allem: Berufungsgründe ⇔ Revisionsgründe.

Beachte: Die Revision dient NICHT der Einzelfallgerechtigkeit, sondern ausschließlich der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts

10. Revision / Revisionszulassung

- ⇒ Anwaltszwang, § 67 IV 1 VwGO
- ⇒ Statthaft gegen Urteile des OVG und Beschlüsse des OVG § 47 V 1 VwGO
- ⇒ **Revisionsgründe** abschließend in §§ 137 + 138 VwGO geregelt.
- ⇒ Nicht zu verwechseln mit **Revisionszulassungsgründen** (§ 132 II VwGO)
- ⇒ Revisionseinlegung, wenn vom OVG zugelassen: 1 Monat (§ 132 I VwGO) beim **iudex a quo** oder **iudex ad quem** (§ 139 I 1 + 2 VwGO)
- ⇒ Nichtzulassungsbeschwerde, wenn Revision vom OVG nicht zugelassen, §§ 132, 133 I VwGO: 1 Monat, § 133 II 1 VwGO
- ⇒ Wird der Nichtzulassungsbeschwerde abgeholfen oder läßt das BVerwG auf die Nzl-Beschwerde die Revision zu, wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt, eine formelle Revisionseinlegung ist dann nicht erforderlich, § 139 II VwGO
- ⇒ Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde:
 - ↳ 2 Monate ab Zustellung des angefochtenen Urteils, § 133 III 1 VwGO
 - ↳ beim **iudex a quo** (OVG), § 133 III 2 VwGO
 - ↳ Frist nicht verlängerbar.
- ⇒ Begründung der Revision:
 - ↳ 2 Monate ab Zustellung des angefochtenen Urteils / Beschlusses bei Zulassung durch OVG, § 139 III 1, 1. Hs. VwGO

- ↳ 1 Monat ab Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision, § 139 III 1, 2.Hs VwGO
- ↳ in jedem Fall nur beim **iudex ad quem** (BVerwG)
- ↳ Frist auf Antrag (§ 139 III 3 VwGO) verlängerbar.
- ↳ Bei Begründung darauf achten, dass eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil erfolgt. Das erfordert eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil, keine bloße Wiederholung bereits erst- oder zweitinstanzlich verworfener Rechtsauffassungen. Erforderlich ist eine inhaltlich Distanzierung, auch vom bisherigen eigenen Sachvortrag.

11. Beschwerde

a) Statthaftigkeit

- ⇒ Entscheidungen des VG, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters, die nicht Urteile oder Gerichtsbescheide (§ 84 VwGO) sind, § 146 I VwGO
- ⇒ Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten (§ 151 VwGO – Frist: 2 Wochen ab Zustellung).
- ⇒ Nicht aber (§ 146 II + III VwGO):
 - ↳ prozeßleitende Verfügungen,
 - ↳ Vertagungs- oder Fristsetzungsbeschlüsse,
 - ↳ Verbindungs- und Trennungsbeschlüsse,
 - ↳ Beweisbeschlüsse oder Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen
 - ↳ Beschlüsse über Ablehnungsgesuche
 - ↳ Beschlüsse über Kosten Gebühren und Auslagen im Bagatellbereich (unter € 200,00)

b) Einlegung und Begründung

Einlegung binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung beim **iudex a quo** oder **iudex ad quem**, § 147 I + II VwGO. Begründung nicht zwingend vorgegeben, außer für Beschwerden im vorläufigen Rechtsschutz (§ 146 IV VwGO), aber für den Anwalt schon aus Haftungsgründen in jedem Falle angezeigt.

(Näheres zur Beschwerde im vorläufigen Rechtsschutz siehe dort !)

12. Vorläufiger Rechtsschutz

Bsp.: Eheleute R. ./ Kreis Hzgt. Lauenburg

Ein junges Ehepaar – die Eheleute R. – haben vor einiger Zeit ein kleines Einfamilienhaus in Groß Grönau ersteigert. Drinnen wohnen noch die ehemaligen Eigentümer – die Eheleute F –, die die Zwangsräumung nun schon seit Monaten zu verhindern wissen. Ihre kreditierende Hausbank hatte die Zwangsversteigerung betrieben, nachdem es die Eheleute F mit dem Zins- und Tilgungsdienst nicht so genau genommen hatten. Das AG ordnete die Zwangsversteigerung an. Die Eheleute F sind gewiefte Schuldner und wissen das Verfahren zu verschleppen, so daß erst für knapp vier Jahre später Versteigerungstermin anberaumt wird. Eine neue Unterkunft suchten die

Schuldner sich nicht. Im Versteigerungstermin bleiben die Eheleute R. Meistbietende und erhalten den Zuschlag. Sie fordern die Eheleute F zur Räumung auf. Diese reagieren mit einem Räumungsschutzantrag, den das AG drei Monate später durch Beschluß zurückweist. Der zuständige Gerichtsvollzieher setzt einen Räumungstermin auf den 23.04. an, denn die Eheleute R. kommen in Zeit- und Geldnot. Sie können nicht auf Dauer gleichzeitig die Zins- und Tilgungsdienste für „ihr“ Haus und die Miete für die von ihnen nolens volens nach wie vor bewohnte Mietwohnung aufbringen. Von den Bewohnern ihres Hauses bekommen Sie natürlich nichts – wie gesagt gewiefte Schuldner. Aber auch ihre Mietwohnung können Sie nur noch bis zum 31.05. bewohnen und sie müssen sie vor Übergabe an den Vermieter noch renovieren. Der Nachmieter soll schon am 01.06. einziehen.

Bei Räumungstermin am 23.04., erwartet die Eheleute R. und den Gerichtsvollzieher nicht nur das Ehepaar F., sondern auch ein Beamter des Kreissozialamtes, der im Auftrage des Landkreises die Räumung untersagt und die Familie F wieder in das Haus einweist, weil für diese arme Familie, die Eheleute F wohnen mit 4 kleinen Kindern im vormals eigenen Haus, sonst keine angemessene Bleibe zur Verfügung stünde und „auf die Schnelle“ auch nicht besorgt werden könne.

Statt dessen sitzt nun das völlig konsternierte junge Ehepaar am 30.04. vor Ihnen. Sie können das Geschilderte kaum glauben und telefonieren erst einmal mit dem zuständigen Beamten beim Kreissozialamt, der aber keiner Argumentation zugänglich ist.

Ihren Vorschlag, doch die Eheleute F in eine Obdachlosenunterkunft einzuweisen und die Kinder in Pflegefamilien zu geben, bis eine geeignete Unterkunft zur Verfügung stehe, hält er für unzumutbar und „belehrt“ Sie, daß er befugt sei, die Wohnung erforderlichenfalls für zumindest drei Monate zu beschlagnahmen. Sie wenden ein, daß eine formelle Beschlagnahme des Hauses der Eheleute R. ja gar nicht erfolgt sei, von einer Rechtsbehelfsbelehrung ganz zu schweigen, sondern daß die Eheleute R. nur formlos eine Kopie der Wiedereinweisungsverfügung an die Eheleute F erhalten hätten. Er schlägt vor, daß Sie mit dem Vermieter der Eheleute R. eine Verlängerung des Mietverhältnisses aushandeln.

Was tun Sie ?

- ➔ Drittwiderspruch gegen Einweisungsverfügung
- ➔ Widerspruch gegen darin „konkludent“ enthaltene Beschlagnahmeverfügung
- ➔ Antrag nach § 80 V VwGO auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Widersprüche.
- ➔ Antrag an Behörde, für Ihre Mandanten die Kosten der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im Verwaltungsverfahren für notwendig zu erklären und diese Kosten zu übernehmen.
- ➔ Geltendmachung vom Amtshaftungsansprüchen wegen Kosten der durch die Behörde vereitelten Zwangsäumung.

a) § 80 V VwGO

- ⇒ Widerspruch muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eingelegt sein oder zeitgleich eingelegt werden, sonst ist ein Antrag nach § 80 V VwGO unzulässig
- ⇒ Zuständiges Gericht ist das Gericht der Hauptsache
- ⇒ Vorgehen sollte Aufforderung an Behörde, bis zu Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen. In Abgabensachen ist ein solcher vorangegangener Antrag u.U. sogar Zulässigkeitsvoraussetzung für § 80 V-Antrag (§ 80 VI, II #1 VwGO)
- ⇒ Sinnvoll aber auch sonst
 - ↳ zunächst im Kosteninteresse des Mandanten
 - ↳ aber auch, weil Sie u.U. keinen präjudiziellen Beschluß des Hauptsachegerichts riskieren wollen, der u.U. dem Gegner nur Auftrieb gibt. Gerade in Nachbarschaftsstreitigkeiten kann ein ungünstiger § 80 V-Beschluß die Vergleichsbereitschaft der Gegenseite erheblich reduzieren.
- ⇒ Gebühren: RVG 3100: 1,3-Gebühr
- ⇒ Streitwert: $\frac{1}{2}$ des Hauptsachestreitwertes, $\frac{1}{4}$ bei § 80 II 1-Antrag

b) § 80a VwGO

Konstellationen & Risiken:

↳ vgl. Fall S. 12

Achtung: Das Haftungsrisiko des Mandanten aus §§ 123 III VwGO, 945 ZPO besteht in Verfahren nach §§ 80, 80a VwGO nicht wegen § 123 V VwGO

c) § 123 VwGO

- ➔ Sicherungsanordnung
 - ↳ Beamtenrechtliche Konkurrentenklage: Vorläufige Unterlassung der Beförderung eines Mitbewerbers auf eine ausgeschriebene Planstelle
- ➔ Regelungsanordnung z. T. mit Vorwegnahme der Hauptsache
 - ↳ Vorläufige Aufnahme in eine Schule, Versetzung in höhere Klasse.

Antrag:

Das Gericht möge im Wege einstweiliger Anordnung dem Antragsgegner aufzugeben, es zu unterlassen, die ausgeschriebene Stelle des Schulleiters der Martin-Luther-Schule in Lübeck mit einem Mitbewerber zu besetzen, bevor er nicht über die Bewerbung des Antragstellers bestandskräftig entschieden hat.

Begründung:

- ↳ Anordnungsanspruch
- ↳ Anordnungsgrund
- ↳ Glaubhaftmachung beider

Achtung:

Mandant ist unbedingt über das Haftungsrisiko nach §§ 123 III VwGO, 945 ZPO zu belehren, entweder schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung vor oder spätestens zeitgleich mit Antragstellung.

Anwaltsgebühren: RVG 3100: 1, 3 - Gebühr

Streitwert nach Rspr. des OVG Schleswig:

- ↳ Bei Auffangwert keine Reduzierung.
- ↳ Bei Vorwegnahme der Hauptsache in jedem Fall Hauptsachestreitwert.

d) Beschwerden im vorläufigen Rechtsschutz

- ⇒ Entscheidungen nach §§ 80, 80a, 123 VwGO sind mit der Beschwerde nach § 146 VwGO anfechtbar.
- ⇒ Anwaltszwang, §§ 147 I 2, 67 IV 1 + 2 VwGO, da das Beschwerde-Verfahren zwingend vor dem OVG zu führen ist.
- ⇒ Beschwerdefrist: 2 Wochen ab Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung, § 147 I 1 VwGO.
- ⇒ Die Beschwerde ist zu richten an den **iudex a quo** oder **iudex ad quem**, § 147 I + II VwGO
- ⇒ Begründungsfrist: 1 Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung.
- ⇒ **Achtung:** Wenn sie nicht schon mit der Beschwerde vorgelegt wurde, ist die Beschwerdebegründung ausschließlich an den **iudex ad quem** zu richten, § 146 IV 2 VwGO.
- ⇒ **Achtung:** Anders als andere Rechtsmittelbegründungsfristen kann diese Frist nicht verlängert werden !

- ⇒ **Achtung:** Das OVG ist in seiner Überprüfung beschränkt auf die (fristgerecht) dargelegten Gründe, § 146 IV 6 VwGO Wird restriktiv gehandhabt.
- ⇒ Die Beschwerdebegründung – wie i.ü. jeder Rechtsmittelbegründung – ist zweckmäßigerweise in zwei Hauptpunkte zu gliedern:
 - (1) Darlegung der Gründe, aus denen die angefochtene Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist;
 - (2) Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung unter Aufzeigung der der richtigen Entscheidungsalternative.Motto: (1) so nicht (2) sondern so.

13. Prozeßkostenhilfe

- Voraussetzungen
- Verfahren
- Rechtsmittel

alles genauso wie im Zivilprozeßrecht, §§ 173 VwGO, 114 ff ZPO